

(Die Durchführung des Spiritusmonopols im polnischen Okkupationsgebiet.) Aus Lublin, 4. d., wird telegraphiert: Zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopols im l. u. l. Okkupationsgebiet wird vom Pressbureau des l. u. l. Militärgeneralgouvernements folgende Mitteilung veröffentlicht: Das Spiritus- und Branntweinmonopol regelt den Branntweinhandel durch festgesetzte Preise, bekämpft die Trunksucht durch Verminderung der Anzahl der Schankstätten bei gleichzeitiger Zulassung des Detailhandels bloß in amtlich versiegelten Gefäßen und übergibt zum Konsum nur echte, raffinierte Ware. Da der nichtentfesselte, gesundheitsschädliche Substanzen enthaltende Rohspiritus, der bisher im Verschleiß vorkam, zum Konsum nicht mehr zugelassen wird, bedeutet dies in hygienischer Beziehung einen wesentlichen Fortschritt. Durch die Feststellung entsprechender Preise für den in den landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Spiritus sowie durch die Beschränkung, daß nur der in diesen Brennereien erzeugte Spiritus dem Konsum zugeführt werden darf, erfährt die hiesige Landwirtschaft eine besondere Begünstigung. In dem von der Monopolverwaltung für den Rohspiritus zugestandenen Nebernahmspreis von 7 Kopelen pro Eimergrad Alkohol finden auch die gegenwärtig bestehenden verhältnismäßig hohen Erzeugungskosten ihre volle Deckung. Hingegen findet der in den industriellen Brennereien aus minderwertigen Rohstoffen erzeugte und für den Konsum weniger geeignete Spiritus in der Zulassung zu gewerblichen und technischen Zwecken seine Verwertung und den gesicherten Absatz. Auch den Branntweinaffinerien wurde durch Festsetzung eines den erhöhten Produktionskosten entsprechenden fixen Raffinierungslohnes von 1 Kopeke pro Eimergrad Alkohol des rektifizierten Spiritus ein angemessener Fabriksgewinn sichergestellt. Der Preis für Trinkbranntwein im Detailhandel wurde gegenüber den gegenwärtigen willkürlichen, oft exorbitanten Preisen geregelt, wobei für alle zugelassenen Mengen und allerorts derselbe Preismaßstab zugrunde gelegt wurde. Durch die Festsetzung des Monopolgewinnes mit 24 Kopelen pro Eimergrad Alkohol kann die Bekämpfung der Trunksucht nur gefördert werden. Die von der l. u. l. Militärverwaltung verfügte Mitwirkung des Verbandes der Branntweimbrennereienternehmer mit dem Sitz in Lublin bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopols wird allgemein begrüßt werden, da hiedurch eine harmonische Betätigung der einheimischen Bevölkerung und der maßgebenden lokalen Faktoren im Interesse der Beschaffung einer Bedeckung für die allgemeinen Lasten erzielt wird. Dem Monopol unterliegen die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das l. u. l. Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiet. Aus Anlaß der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopols wird für die im l. u. l. Okkupationsgebiet am 1. Oktober d. J. in Engroslagern, Niederlagen und bei Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von 1 Eimer Alkohol aufwärts die Nachsteuer von 4 Kopelen pro Eimergrad Alkohol eingehoben. Sämtliche aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführten und vom Monopol ausgenommenen, ferner im Besitz der privaten Haushaltungen befindlichen und nicht zum Verschleiß bestimmten Spiritus- und Branntweinerzeugnisse sind von der Nachsteuer befreit. Personen, die nachsteuerpflichtige Spiritus- oder Branntweinvorräte besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte nach dem Stande vom 1. Oktober bis längstens 6. Oktober beim zuständigen Finanzwachpostenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden und die bemessene Nachsteuer binnen acht Tagen bei der zuständigen Kasse des Kreiskommandos zu entrichten.